OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605846/2/BMa/Mu

Datum:
Linz, 26. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des S I, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.02.2023, GZ: VStV/922302223779/2022, betreffend die Höhe der verhängten Strafe wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insofern Folge geben, als die Geldstrafe auf 400 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 8 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum erstinstanzlichen Verfahren wird auf 40 Euro herabgesetzt. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.02.2023, GZ: VStG/922302223779/2022, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 07.11.2022, 05:40 Uhr
Ort: Puchenau, B127 Str.km 6,78, Richtung Ottensheim
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 68 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Zif. 10a StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 700,00	5 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 70,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 770,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Die dagegen rechtzeitig bei der belangten Behörde am 24.02.2023 eingebrachte Beschwerde richtet sich nur gegen die Strafhöhe. Der Bf bestritt die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht. Zu seiner Rechtfertigung gab der Bf an, dass er zum angeführten Tatzeitpunkt auf dem Weg zum damaligen Arbeitsgeber gewesen sei. Er sei aber zu spät unterwegs gewesen, weil er an diesem Tag verschlafen habe. Normalerweise fahre er nicht so schnell. Da er

derzeit arbeitslos sei, bedeute die Geldstrafe in dieser Höhe eine große finanzielle Belastung für ihn. Zu seinen Einkommens- und Familienverhältnissen gab der Bf bekannt, dass er über ein Nettoeinkommen von 1.100 Euro verfüge und monatlich 300 Euro Alimente zu zahlen habe.

2.1. Mit Schreiben vom 01.03.2023 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Mit Erhebung der Beschwerde ausschließlich gegen das Strafausmaß ist der erstinstanzliche Schuldausspruch in Rechtskraft erwachsen und es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich mit diesem auseinanderzusetzen.

3.2. Folgender für die Strafbemessung entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf war bei seiner ersten Befragung bei der belangten Behörde hinsichtlich der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung voll geständig und zeigte sich einsichtig.
Der Bf ist arbeitslos. Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von ca. 1.100 Euro, ist sorgepflichtig für zwei Kinder und hat monatlich 300 Euro Alimente zu zahlen.
Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Beschwerde der Bf ergibt. Vom Bf wurde lediglich das Strafausmaß bekämpft.
Zu seinen finanziellen Verhältnissen gab der Bf vor der belangten Behörde an, dass er arbeitslos sei und daher lediglich über ein monatliches Arbeitslosengeld in Höhe von 1.200 Euro verfüge, für zwei Kinder sorgepflichtig sei und deshalb 300 Euro Alimente zu bezahlen habe. In der später eingebrachten Beschwerde gab er ein monatliches Nettoeinkommen von 1.100 Euro an, sodass den Feststellungen das später angegebene Einkommen zugrunde gelegt wurde.

3.4. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.4.1. Relevante Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, zeigt das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Nach § 99 Abs. 2e StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

3.4.2. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen

Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Bf durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt.

Die Bestimmung des § 99 Abs. 2e StVO sieht eine Geldstrafe von 300 Euro bis 5.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, im Falle der Uneinbringlichkeit, vor. Von der belangten Behörde wurde eine Geldstrafe von 700 Euro verhängt.
Zutreffend wurde von ihr das Ausmaß des Verschuldens berücksichtigt und strafmildernd seine bisherige Unbescholtenheit festgestellt. Straferschwerende Umstände wurden keine festgestellt.
Bei der Strafbemessung wurden die vom Bf bekannt gegeben Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.

Bei der Strafausmessung ist aber auch zu berücksichtigen, dass sich der Bf sofort im Zuge seiner Rechtfertigung vor der belangten Behörde einsichtig und geständig gezeigt hat.
Sonstige Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe sind auch im Verfahren vor dem LVwG OÖ nicht hervorgetreten.

Weil die Mindeststrafe von 300 Euro, die qualifizierte Begehung eines Geschwindigkeitsdelikts bereits abbildet, erweist sich allerdings die Strafe von 700 Euro – ausgehend von der behördlichen Strafbemessung – bei einem unbescholtenen und einsichtigen Täter, der die Tat fahrlässig begangen hat, und in Anbetracht der angespannten finanziellen Situation des Bf als zu hoch bemessen.

Unter Berücksichtigung der vorangeführten Umstände erachtet es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe auf 400 Euro herabzusetzen, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Verpflichtungen nach § 52 lit.a Z 10a StVO von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen. Die von der belangten Behörde verhängte Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend herabzusetzen.
Die Strafe liegt nun im untersten Bereich des anzuwendenden Strafrahmens. Eine weitere Herabsetzung würde eine Unterbewertung des Unrechtsgehaltes der Tat bedeuten.
Die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG konnte nicht erfolgen, weil das Verhalten des Bf nicht hinter dem deliktstypischen zurückgeblieben ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, zu GZ: VStG/922302223779/2022, als zuständige Behörde zu beantragen.

Zu II.:
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG nicht aufzuerlegen, weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war. Die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren waren entsprechend zu reduzieren.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann